



Brüssel, den 26. November 2021
(OR. en)

14190/21

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0218(COD)**

**CODEC 1513
AGRI 571
AGRIFIN 143
AGRISTR 80
AGRILEG 250
AGRIORG 135
CADREFIN 455**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Sonderausschuss Landwirtschaft/Rat
Betr.:	Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse, (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, (EU) Nr. 251/2014 über die Begriffsbestimmung, Beschreibung, Aufmachung und Etikettierung von aromatisierten Weinerzeugnissen sowie den Schutz geografischer Angaben für aromatisierte Weinerzeugnisse und der Verordnung (EU) Nr. 228/2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union (erste Lesung) – Annahme des Gesetzgebungsakts

1. Die Kommission hat dem Rat am 1. Juni 2018 ihren Vorschlag¹ übermittelt, der sich auf Artikel 43 Absatz 2, Artikel 114, Artikel 118 Absatz 1 und Artikel 349 AEUV stützt.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 17. Oktober 2018 abgegeben.²
3. Der Rechnungshof hat seine Stellungnahme am 25. Oktober 2018 abgegeben.³
4. Der Ausschuss der Regionen hat seine Stellungnahme am 5. Dezember 2018 abgegeben.⁴

¹ Dok. 9556/18.

² ABl. C 62 vom 15.2.2019, S. 214.

³ ABl. C 41 vom 1.2.2019, S. 1.

⁴ ABl. C 86 vom 7.3.2019, S. 173.

5. Das Europäische Parlament hat am 23. November 2021 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag festgelegt. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und dürfte somit für den Rat annehmbar sein.⁵
6. Der Sonderausschuss Landwirtschaft wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er
- den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE- CONS 66/21⁶ auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigt;
 - die in Addendum 1 wiedergegebenen gemeinsamen Erklärungen des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission sowie die gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates billigt;
 - beschließt, dass die in Addendum 1 wiedergegebenen gemeinsamen Erklärungen im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C, veröffentlicht werden;
 - beschließt, dass die in Addendum 3 wiedergegebenen Erklärungen der Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C, veröffentlicht werden.
7. Die Erklärungen für das Ratsprotokoll sind in den Addenda 1, 2 und 3 zu diesem Vermerk wiedergegeben.
8. Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

⁵ Dok. 14177/21.

⁶ Verfügbar am 30.11.2021.